

beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 3 L 216/14

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) - Landesverband Brandenburg e. V., vertreten durch den Vorstand,
Friedrich-Ebert-Straße 114 a, 14467 Potsdam,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Thorsten Deppner,
Grolmanstraße 39, 10623 Berlin,
Az.: TD 14-008 BUND Bbg Rinderstall Klein-Leuthen,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald - untere Bauaufsichtsbehörde -,
Brückenstraße 41, 15711 Königs Wusterhausen,
Az.: 63-02946-14-61,

Antragsgegner,

weiter beteiligt:



Beigeladener,

Prozessbevollmächtigter:



VG 3 L 216/14

2

wegen Baurechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 17. Oktober 2014

durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Koark,

den Richter am Verwaltungsgericht Jacob und

den Richter am Verwaltungsgericht Störmer

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen VG 3 K 807/14 geführten Klage des Antragstellers gegen die zugunsten des Beigeladenen erteilten Baugenehmigung des Antragsgegners vom 5. August 2013 - Az. [REDACTED] - wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe:

Das Begehren des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit dem Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 14. Mai 2014 - VG 3 K 807/14 - gegen die Baugenehmigung des Antragsgegners vom 5. August 2013 [REDACTED] - in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. April 2014 anzuordnen,

hat Erfolg. Der statthafte und auch im Übrigen - insbesondere mit Blick auf das Erfordernis der Antragsbefugnis entsprechend § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf der Grundlage von § 64 Abs. 1, Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.V.m. § 37 Abs. 3, § 36 Nr. 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) - zulässige Antrag nach § 80a Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO ist begründet.

VG 3 L 216/14

3

Mangels aufschiebender Wirkung der Klage gegen die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung (§ 212a Abs. 1 des Baugesetzbuches [BauGB] i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO) kann das Gericht der Hauptsache nach § 80a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage aufgrund einer eigenen Ermessensentscheidung ganz oder teilweise anordnen. Bei der im summarischen Verfahren zu treffenden Ermessensentscheidung hat das Gericht die Interessen des Antragstellers, des Antragsgegners und die des Beigeladenen unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache gegeneinander abzuwägen. Insoweit stehen sich das Suspensivinteresse des intervenierenden Dritten und das Interesse des Bauherrn, von der Baugenehmigung sofort Gebrauch zu machen, grundsätzlich gleichwertig gegenüber. Deshalb ist bei der Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO in erster Linie auf die Erfolgsaussichten des Drittrechtsbehelfs abzustellen. Fällt die Erfolgsprognose zugunsten des Dritten aus, erweist sich also nach summarischer Prüfung die angefochtene Baugenehmigung gegenüber dem Dritten als rechtswidrig, so ist die Vollziehung der Genehmigung regelmäßig auszusetzen. Erscheint der Drittrechtsbehelf dagegen als offensichtlich aussichtslos, so ist der Rechtsschutzantrag abzulehnen. Stellen sich die Erfolgsaussichten nach summarischer Überprüfung als offen dar, findet eine reine Interessenabwägung statt (vgl. zum Prüfungsmaßstab: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. August 2014 - OVG 10 S 57.12 -, juris Rn. 3; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19. Dezember 2012 - OVG 2 S 44.12 -, NVwZ-RR 2013, 400, juris Rn. 14; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. September 2012 - OVG 10 S 21.12 -, LKV 2012, 556, juris Rn. 4).

Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen, aber auch nur gebotenen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage wird die Klage des Antragstellers gegen die Baugenehmigung des Antragsgegners vom 5. August 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. April 2014, die dem Beigeladenen die Errichtung eines Rinderstalles mit 200 Tierplätzen, einer Dungelege und eines Güllebehälters mit 870 m³ auf dem Grundstück [REDACTED] gestattet, im Hinblick auf eine Verletzung naturschutzrechtlicher Bestimmungen nach dem gegenwärtig erkennbaren Sachstand voraussichtlich erfolgreich sein.

Gemäß § 67 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39), ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen; sie schließt die für das

VG 3 L 216/14

4

Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen ein. Die angefochtene Genehmigung ist mit diesen Vorgaben nicht zu vereinbaren, da mit ihr - auf der Basis der vorliegenden Unterlagen - zu Unrecht eine Befreiung von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet "Groß Leuthener See und Dollgensee" erteilt wurde.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), kann auf Antrag von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (Nr. 1) oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (Nr. 2).

Für das streitige Bauvorhaben bedurfte es einer naturschutzrechtlichen Befreiung.

Das Baugrundstück [REDACTED] liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes "Groß Leuthener See und Dollgensee". Dieses Schutzgebiet wurde durch Beschluss des Rates des Bezirks Cottbus 03-2/68 vom 24. April 1968 mit Wirkung vom 1. Mai 1968 festgesetzt. Die Unterschutzstellung, deren Wirksamkeit keinen durchgreifenden Bedenken unterliegt, ist weiterhin wirksam, denn die - auf der Grundlage von §§ 2 und 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimischen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) erfolgte - Schutzgebietsfestsetzung gilt als Landesrecht fort (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BbgNatSchAG vom 21. Januar 2013 [GVBl. I Nr. 3], Art. 9 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages, Art. 6 § 8 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 [GBl. I S. 649], § 37 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten [Naturschutzverordnung] vom 18. Mai 1989 [GBl. I S. 159], § 26 Abs. 3 Satz 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten [Naturschutzverordnung] vom 14. Mai 1970 [GBl. II S. 331]). Dies wird durch das Vorschaltgesetz zum Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg vom 6. Dezember 1991 (GVBl. S. 616) bestätigt, in dessen Anlage 2 (Karte der Schutzgebiete) zu § 4 Nr. 9 das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen ist (vgl. zu anderen in den sechziger Jahren festgesetzten Schutzgebieten: OVG für das Land Brandenburg, Urteil vom 21. Juni 1996 - 3 D 15/94.NE -, LKV 1997, 217; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. September 2008 - OVG 10 N

VG 3 L 216/14

5

29.07 -, juris Rn. 3 ff.; Urteile der Kammer vom 15. August 2013 - VG 3 K 736/12 -, vom 6. Mai 2010 - 3 K 654/08 - und vom 12. März 2003 - 3 K 1806/01 -).

Dem Vorhaben stehen die Verbote des Landschaftsschutzgebietes entgegen. Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Diese Anforderung regelt trotz der Formulierung nicht unmittelbar kraft Bundesrechts ein entsprechendes Verbot, sondern stellt es unter die "Maßgabe näherer Bestimmungen" in der jeweiligen Schutzzerklärung oder dem Landesnaturschutzrecht (vgl. Hendrischke in Schlacke, GK-BNatSchG, 2012, § 22 Rn. 15; Appel in Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2011, § 22 Rn. 46). Zwar enthält der Beschluss des Rates des Bezirks Cottbus vom 24. April 1968 keine konkreten Schutzzielbestimmungen und wurden darin auch keine Gebote und Verbote bezeichnet. Allerdings ist dies insoweit unschädlich, da sich aus den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften Handlungsanweisungen ergeben. Nach dem im Zeitpunkt der Schutzgebietsausweisung geltenden § 2 Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes war es unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art durften nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Naturschutzgesetzes nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung errichtet werden, wobei § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur vom 15. Februar 1955 (GBl. I S. 165) zu den Hoch- und Tiefbauten unter anderem Wohn- und Wirtschaftsbauten und Fabriken zählte. In gleichem Sinne gab § 13 Abs. 8 des Landeskulturgesetzes vor, dass in Landschaftsschutzgebieten landschaftsverändernde Maßnahmen, insbesondere Bauten, Reliefveränderungen und Abbaumaßnahmen, der Genehmigung der zuständigen Staatsorgane bedurften. § 16 Abs. 3 der Naturschutzverordnung vom 18. Mai 1989, der nach § 37 Abs. 4 dieser Verordnung für die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Landschaftsschutzgebiete anzuwenden war, unterstellte landschaftsverändernde Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten, die über die Festlegungen des Landschaftspflegeplans hinausgehen, insbesondere Hoch- und Tiefbauten, die die Naturraumstruktur und Naturausstattung verändern, der Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Bezirks, für Landschaftsschutzgebiete von kreislich regionaler Bedeutung des Rates des Kreises. Dieses - im Sinne der heutigen rechtlichen Systematik - präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist als Bestandteil der übergeleiteten Schutzgebietsausweisung und damit als "nähere Bestimmung" im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG zu werten. Der Umstand, dass es keine ausdrückliche Erwähnung im Beschluss des Rates des Bezirkes vom 24. April 1968 gefunden hat, kann dem nicht entgegenstehen. Denn einer solchen Regelung bedurfte es angesichts der seinerzeit geltenden Bestimmungen, auf die im Beschluss auch Bezug genommen wur-

VG 3 L 216/14

6

de, nicht und ihr Fehlen kann die Effektivität des mit der Überleitung bestätigten Schutzes des fraglichen Gebietes nicht behindern. Ungeachtet der Frage, ob und mit welchem konkreten Inhalt für das Landschaftsschutzgebiet "Groß Leuthener See und Dollgensee" ein Landschaftspflegeplan nach § 9 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 14. Mai 1970 bzw. § 19 Abs. 3 der Naturschutzverordnung vom 18. Mai 1989 erlassen und nach Art. 6 § 8 des Umweltschutzgesetzes, Art. 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages, § 78 Abs. 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 206) bzw. § 42 Abs. 3 BbgNatSchAG übergeleitet wurde und in welchem Verhältnis ein solcher zu dem vom Antragsgegner im Schriftsatz vom 13. Oktober 2014 genannten (und auch schon im Widerspruchsbescheid vom 10. April 2014 angesprochenen) Pflege- und Entwicklungsplan aus dem Jahr 1993 steht, spricht jedenfalls alles dafür, dass das Schutzgebiet nach dem erkennbaren Willen des Normgebers zumindest für die Erholung freigehalten und erhalten (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 3 des Landeskulturgesetzes; zur Zweckbestimmung der Landschaftsschutzgebiete nach DDR-Recht: Weinitschke, Naturschutz und Landnutzung, 1987, S. 194; konkret auch für das vorliegende Schutzgebiet s. auch Rindt, "Die Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Cottbus", Naturschutzarbeit in Berlin und Brandenburg, 1968, Heft 2, S. 72/79) und nicht für anderweitige für einen beschränkten Personenkreis zugeschnittene Nutzungen in Anspruch genommen werden soll, wenn damit eine Änderung des Charakters der Landschaft des geschützten Gebietes verbunden ist (vgl. Urteil der Kammer vom 13. April 2000 - 3 K 1940/96 -). Ausgehend von diesen Vorgaben ist das streitgegenständliche Vorhaben (schon) angesichts der in der Umgebung (wobei entgegen der offenbar vom Antragsgegner nach seinen Ausführungen im Widerspruchsbescheid vertretenen Auffassung bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf den optischen Eindruck der jeweiligen Landschaft nicht auf die Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebietes, sondern lediglich auf den das jeweilige Grundstück durch Blickbeziehungen prägenden Bereich abzustellen sein dürfte) sonst nicht anzutreffenden Maße des Stalles von 45 m x 29 m und einer Höhe von 9,45 m sowie des Durchmesser des Jauchebehälters von 14,9 m und dessen Höhe von 7,95 m nicht zu vereinbaren, da es den Landschaftscharakter nachteilig verändert, den der Antragsteller - von Antragsgegner und Beigeladenem unwidersprochen - im Antragschriftsatz als eine von den beiden namensgebenden Seen und die sie weitläufig umspannenden Waldgebiete, von landwirtschaftlicher Ackernutzung und dörflichen Siedlungsstrukturen, die insbesondere bezogen auf Klein Leuthen durch eine historisch gewachsene kleinteilige Ortsstruktur ausgezeichnet ist, geprägte Landschaft beschreibt. Das Vorhaben steht mit der konkret vorgesehenen Gestaltung in einem deutlichen Kontrast zur Nutzung eines Gebietes, das der Erholung dienen soll. Dass nach dem Widerspruchsbescheid vom 10. April 2014 im Bereich des Landschaftsschutzgebietes auch bislang schon Landwirtschaft betrie-

VG 3 L 216/14

7

ben wurde und damit verbunden auch landwirtschaftliche Gebäude vorhanden sind bzw. errichtet wurden, schließt eine nachteilige Wirkung des hier zu beurteilenden Vorhabens auf den Landschaftscharakter wegen seines dort singulären Umfangs nicht aus.

Daran vermag auch die Verpflichtung des § 26 Abs. 2 BNatSchG zur besonderen Beachtung der Bedeutung der natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) nichts zu ändern. Denn diese Berücksichtigungspflicht bezieht sich nur auf die tägliche Wirtschaftsweise, nicht hingegen auf Handlungen, die eine landwirtschaftliche Nutzung erst ermöglichen, erleichtern oder ertragreicher gestalten sollen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. April 1988 - BVerwG 4 B 55.88 -, Buchholz 406.401 § 15 BNatSchG Nr. 4, juris Rn. 4; BVerwG, Urteil vom 13. April 1983 - BVerwG 4 C 76.80 -, BVerwGE 67, 93, juris Rn. 12; Hendrichke in Schlacke, GK-BNatSchG, § 26 Rn. 29), wie sie der Beigeladene mit der Erweiterung und Umorientierung seines landwirtschaftlichen Betriebes in Verbindung mit dem hier fraglichen Vorhaben anstrebt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen, den Beigeladenen für das von ihm betriebene Vorhaben von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes nach den Vorgaben der hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zu befreien, können nicht zur Überzeugung der Kammer festgestellt werden. Denn es kann nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht als nachgewiesen betrachtet werden, dass die Durchführung der Vorschriften, von den zu befreien der Beigeladene beantragt hat, im vorliegenden Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Befreiungsmöglichkeit nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dient - vor dem Hintergrund, dass die mit einer naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung verbundenen Verbote und Gebote die Dispositionsbefugnis der Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich der Unterschutzstellung aus Gründen des Schutzes von Natur und Landschaft einschränken und diese Einschränkungen auch für den Regelfall gewollt sind - dazu, einer rechtlichen Unausgewogenheit zu begegnen, die sich ergeben kann, wenn aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls der Anwendungsbereich einer Vorschrift und deren materielle Zielrichtung nicht miteinander übereinstimmen; in derartigen (Sonder-)Fällen soll der generelle und damit zwangsläufig auch schematische Geltungsanspruch der Vorschrift zugunsten der Einzelfallgerechtigkeit durchbrochen werden können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. September 1992 - BVerwG 7 B 130.92 -, Buchholz 406.401 § 31 BNatSchG Nr. 2, juris Rn. 5; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31. März 2011 - OVG 11 B 19.10 -, NuR 2011, 804, juris Rn. 84). Die Voraussetzungen einer Befreiung sind eng auszulegen, denn

VG 3 L 216/14

8

die Befreiung dient nicht der Vermeidung unerwünschter und unbequemer Konsequenzen, sondern ist vielmehr notwendiges Korrektiv für Fälle, in denen die vom Gesetz typischerweise vorausgesetzte Interessen- und Konfliktsituation entweder gar nicht gegeben ist oder wegen der Besonderheiten des Einzelfalles eine andere rechtliche Bewertung erfordert (vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 8. März 2007 - 4 K 1640/06.NW -, NuR 2007, 765, juris Rn. 38). Das Instrument der Befreiung kann - vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen - folglich nur für solche Fälle herangezogen werden, in denen die Anwendung der Ge- oder Verbotsnorm zwar ihrem Tatbestand nach, nicht jedoch nach ihrem normativen Gehalt "passt", wenn mithin die Anwendung der Rechtsvorschrift im Einzelfall zu einem Ergebnis führen würde, das dem Normzweck nicht mehr entspricht und deshalb normativ so nicht beabsichtigt ist (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. Januar 2001 - 8 A 2049/99 -, NVwZ 2001, 1179, juris Rn. 25). Vorausgesetzt wird in diesem Fall, dass der Normgeber die konkreten Auswirkungen der Norm im Einzelfall nicht bedacht hat, so dass alle Folgen auszuschließen sind, die die Regelung in einer unbestimmten Anzahl von Fällen typischerweise und gleichermaßen haben kann oder haben soll (Fischer-Hüftle in Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 67 Rn. 14). Notwendig ist, dass die vorgesehene private Nutzung Besonderheiten aufweist, die diese Nutzung im Verhältnis zu der in der Rechtsnorm getroffenen Festsetzung als Sonderfall erscheinen lassen (vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 25. April 2012 - 14 B 10.1750 -, NuR 2012, 862, juris Rn. 49; Bayerischer VGH, Beschluss vom 7. August 1998 - 22 B 96.625 -, NVwZ-RR 1999, 114, juris Rn. 19).

Es erscheint nicht frei von Zweifeln, ob vorliegend die Voraussetzungen einer im Einzelfall unzumutbaren Belastung - einem unbestimmten Rechtsbegriff ohne Wertungsspielraum, der im vollen Umfang der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. zum Begriff der "nicht beabsichtigten Härte" nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) BNatSchG a.F.: Bayerischer VGH, Urteil vom 25. April 2012 - 14 B 10.1750 -, NuR 2012, 862, juris Rn. 47; zur eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle der nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu treffenden Abwägungsentscheidung: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. September 2012 - OVG 11 S 61.12 -, NVwZ-RR 2013, 96, juris Rn. 5) - unter diesem Blickwinkel des Sonderfalles bejaht werden können. Denn in der Regel liegt in dem Verbot, im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet bauliche Anlagen zu errichten, für den Bauwilligen keine atypische Situation. Die Bestimmung einer Liegenschaft zum Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes mit dem Ziel, dort die jeweiligen Schutzgründe nachhaltig zu verfolgen, schließt objektiv den sich aufdrängenden Willen des Normgebers ein, eine bauliche Nutzung im Schutzgebiet mittels der getroffenen Verbotsregelung generell auszuschließen oder zumindest zu begrenzen. Dieses Bauverbot ist beabsichtigt, um Natur und Landschaft in ihrer spezifischen, die Unterschutzstellung tragenden Ausbildung zu erhalten bzw. weiter zu entwickeln. Allerdings könn-

VG 3 L 216/14

9

ten vorliegend Umstände anzunehmen sein, die eine abweichende Bewertung tragen. Zum einen handelt es sich um eine länger zurück liegende, unter anderen rechtlichen (und gesellschaftlichen) Rahmenbedingungen ausgesprochene großflächige Unterschutzstellung, die auch die Ortslage Klein Leuthen sowie deren Umgebung einbezog. Zum anderen besteht ausweislich seiner Angaben im Baugenehmigungsantrag für den Beigeladenen aufgrund der Vorgaben von Amtstierarzt und Veterinäramt die Notwendigkeit, bauliche Maßnahmen zur Unterbringung der Tiere des schon länger geführten landwirtschaftlichen Unternehmens zu ergreifen, da der auf der Hofstelle Klein Leuthener Dorfstraße 9 (Gemarkung Groß Leuthen, Flur 4, Flurstück 29/2) vorhandene Stall nicht mehr auf dem Stand der Technik ist und den Anforderungen artgerechter Tierhaltung nicht entspricht, was aber angesichts der Lage der Hofstelle im Ortskern von Klein Leuthen nicht zu realisieren wäre. Unter diesen Bedingungen könnte die Folge, dass der Beigeladene erforderliche Schritte zum Erhalt und zur Entwicklung seines Unternehmens durch die Aufrechterhaltung der Schutzbestimmungen für das Vorhabengrundstück nicht ergreifen und in letzter Konsequenz zur Aufgabe seines Betriebes gezwungen sein könnte, eine außergewöhnliche, im Zeitpunkt der Unterschutzstellung nicht absehbare Belastung begründen. Einer abschließenden Bewertung bedarf dies hier indes nicht.

Denn selbst wenn man diese Frage im Sinne des Beigeladenen bejahte und ferner die besondere Bedeutung der Landwirtschaft, wie sie in § 5 Abs. 1 BNatSchG zum Ausdruck kommt, mit einstellen würde, steht nach der Einschätzung der Kammer der Erteilung einer Befreiung nach dem gegenwärtig gegebenen Stand des Verfahrens die hier erforderliche, aber unzureichende Prüfung von Alternativen zum geplanten Vorhabenstandort entgegen.

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung muss zur Erreichung des damit bezweckten Zieles geeignet, erforderlich und angemessen sein (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14. März 2011 - 5 S 644/99 -, NuR 2011, 434, juris Rn. 60). Zu prüfen ist daher, ob das Vorhaben am konkreten Standort für den landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen unentbehrlich ist (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 14. November 2013 - 1 CS 13.1907 -, NuR 2014, 514, juris Rn. 8), was zu verneinen ist, wenn es an anderer Lage realisiert werden kann. Dies kann vorliegend nicht mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Antragsteller hat mit seinem Widerspruch und auch der Antragsschrift verschiedene Grundstücke benannt, die - weil außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes liegend - für eine das Schutzgebiet schonende Umsetzung des Vorhabens in eine nähere Betrachtung zu ziehen ist.

VG 3 L 216/14

10

Es entzieht sich einer abschließenden Klärung im vorliegenden Eilverfahren, ob das Flurstück [REDACTED] mit der von dem Antragsgegner und dem Beigeladenen angeführten Begründung als Alternativstandort auszuscheiden ist, dass es nicht im Eigentum des Beigeladenen, sondern dem seines Vaters und der Frau [REDACTED] stehe und eine Nutzung am Widerstand der Miteigentümerin scheitere. Denn neben der vom Antragsteller vorgelegten eidesstattlichen Versicherung der Frau [REDACTED] vom 17. Juli 2014, die ihre Bereitschaft zur Erbaueinandersetzung erklärt hat, ließe sich als Argument gegen die Überzeugungskraft dieses Vorbringens der Umstand anführen, dass der Beigeladene seine jetzige Hofstelle in Klein Leuthen auf einem Grundstück betreibt, das zunächst dieselben Eigentumsverhältnisse aufwies wie beim Flurstück 161 und durch Veräußerung des Miteigentumsanteils der Frau [REDACTED] bereinigt wurde.

Auch überzeugt die Erwägung des Antragsgegners im Widerspruchsbescheid hinsichtlich des Grundstücks [REDACTED] nicht, dass das Vorhaben auf dieser Fläche bauplanungsrechtlich unzulässig wäre. Gründe hierfür wurden in Bezug auf das nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Vorhaben nicht benannt und sind auch nicht anderweit ersichtlich.

Entscheidend ist indes vorliegend, dass der Antragsgegner das vom Antragsteller benannte [REDACTED] nicht in seine Prüfung der Standortalternativen einbezogen hat. Auch die Antragsrwiderrung enthält hierzu keinerlei Einlassungen. Da dieses Flurstück nach den im Verwaltungsvorgang enthaltenen Bestandsübersichten des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Dahme-Spreewald im Eigentum des Beigeladenen steht, stellt sich die hinsichtlich des [REDACTED] problematisierte Frage einer rechtlichen Nutzbarkeit für das Bauvorhaben nicht. Soweit der Beigeladene im Schriftsatz vom 26. August 2014 anführt, dass dieses Flurstück aus tatsächlichen Gründen ausscheide, da es keine gesicherte Zufahrt habe und es sich um ein sehr torfhaltiges Wiesengrundstück handele, das aufgrund der notwendigen Entfernung des torfhaltigen Bodens nicht in zumutbarer Weise bebaubar sei, und diese Entfernung ihrerseits naturschutzrechtliche Belange verletze, vermag dies bei summarischer Prüfung nicht zu überzeugen. Die fehlende Erschließung erscheint zweifelhaft, da nach den über den Brandenburg-Viewer abrufbaren Liegenschaftskarten das fragliche Flurstück an das Flurstück der [REDACTED] Dorfstraße angrenzt; darauf hat auch der Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 19. September 2014 zutreffend hingewiesen. Für die Bodenbeschaffenheit des Flurstücks, die die Ungeeignetheit begründen soll, ist der Beigeladene jede Glaubhaftmachung schuldig geblieben, was zu seinen Lasten geht. Die Tatsache, dass sich dieses Grundstück nicht wie das [REDACTED] an die Hofstelle anschließt und daher durch die notwendigen Fahrten Mehr-

VG 3 L 216/14

11

kosten entstehen, schließt die Eignung des Grundstücks ebenso wenig zweifelsfrei aus. Denn die alternative Umsetzung scheidet nicht schon dann aus, wenn sie mit gewissen Nachteilen, beispielsweise höheren Kosten für die Erstellung oder den Betrieb verbunden wäre. Denn schon die Systematik des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG macht deutlich, dass der Grundstückseigentümer gewisse Belastungen, sofern sie sich im Rahmen des Zumutbaren halten, angesichts der Unterschützstellung als Ausfluss der Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) zu tragen hat. Dass dieser Rahmen schon verlassen wäre, ist nicht erkennbar. Soweit der Beigeladene in der naturschutzfachlichen Bewertung zum Stand 11. März 2013 bezüglich des benachbarten Flurstücks 161 die Mehrkosten, die für die drei täglich als erforderlich angegebenen Fahrten anfallen, auf 2.677,50 € beziffert hat, kann dies bei einem Jahresumsatz des Unternehmens von 164.168,06 € und einem Jahresgewinn von 59.947,79 € (nach dem Jahresabschluss zum 30. Juni 2012) noch nicht als jenseits des Zumutbaren betrachtet werden, so dass der Frage nicht weiter nachzugehen ist, ob die genannten Mehrkosten zutreffend ermittelt wurden, wozu nicht zuletzt angesichts des Vorbringens des Antragstellers in der Anlage 5 seiner Antragschrift Anlass bestehen könnte, der sogar eine Ersparnis errechnet hat.

Angesichts dessen bedarf es keiner Beurteilung mehr, ob der Erteilung einer Befreiung für das zu genehmigende Bauvorhaben auch eine mangelnde Vereinbarkeit der Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, wie es der Antragsteller rügt, entgegen steht und der Antragsgegner das ihm zukommende Ermessen ordnungsgemäß betätigt hat.

Kann danach die Rechtmäßigkeit der erteilten Baugenehmigung nach summarischer Prüfung gegenwärtig nicht bejaht werden, ist auch mit Blick auf die Vollzugsfolgen die nachteilige Veränderung des Landschaftsschutzgebiets durch die Umsetzung des Bauvorhabens zu verhindern und die Vollziehung der Genehmigung auszusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und § 162 Abs. 3 i.V.m. § 154 Abs. 3 VwGO. Die Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil dieser keinen Antrag gestellt und damit auch kein Kostenrisiko auf sich genommen hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes. Die Kammer lehnt sich insofern an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit an (vgl. NVwZ-Beil. 2013, 58, dort Nr. 1.5 und 9.7.1) und erachtet angesichts des Umfangs des vom Antragsteller angegriffenen Projekts die Bedeutung der Sache für

VG 3 L 216/14

12

diesen mit 15.000,00 € als angemessen bewertet. Dieser Betrag war aufgrund der Vorläufigkeit des lediglich auf vorläufigen Rechtsschutz gerichteten Verfahrens zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.erv.brandenburg.de veröffentlichten Kommunikationsweg einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde schriftlich oder in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht vorgelegt wird, schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören."

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen worden ist. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.erv.brandenburg.de veröffentlichten Kommunikationsweg eingereicht werden. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Koark

Jacob

Störmer

Beglaubigt

17. Okt. 2014

Kegel, Verwaltungsgerichtsbeschäftigter

